

Taxordnung 2026

Inhaltsverzeichnis:

1. Zweck	1
2. Organisation	1
3. Aufnahme	2
4. Pensionspreis (Unterkunft und Verpflegung)	2
5. Pflege- und Betreuungstaxen.....	2
6. Zusatzleistungen.....	2
7. Abwesenheit.....	3
8. Besondere Bestimmungen.....	3
9. Tages- und Nachtbetreuung.....	3
10. Mahlzeitendienst	3
11. Rechnungsstellung	4
12. Versicherungen	4
13. Inkraftsetzung.....	4
14. Anhang 1 zur Taxordnung.....	5

1. Zweck

Das Wohn- und Pflegeheim im Horb ist ein Zuhause für ältere Menschen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können.

Alle Taxen richten sich nach den effektiven Betriebskosten. Preisanpassungen erfolgen entsprechend der Kostenentwicklung sowie gesetzlicher Vorgaben.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, diese Taxordnung bei veränderten Rahmenbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

2. Organisation

Der Gemeinderat trägt die strategische Verantwortung und die Oberaufsicht über das Wohn- und Pflegeheim im Horb.

Die operative Führung obliegt der Heimleitung. Sie ist verantwortlich für die Betriebsführung, Personalführung, Aufnahmeentscheide, Zimmerzuteilung sowie die Umsetzung dieser Taxordnung.

Die Heimleitung berichtet dem Gemeinderat gemäss den Vorgaben.

3. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch die Heimleitung in Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung.

Das Wohn- und Pflegeheim steht prioritär Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann offen.

Der Eintritt erfolgt nach schriftlicher Bestätigung durch die Heimleitung.

Bei Eintritt ist ein Depot von CHF 5'000.– pro Person zu leisten. Dieses wird beim Austritt zinslos mit der Schlussrechnung zurückerstattet.

4. Pensionspreis (Unterkunft und Verpflegung)

Im Grundtarif enthalten sind:

- Unterkunft mit Nasszelle
- Vollpension
- Reinigung des Zimmers
- Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Strom, Wasser, Heizung
- Nutzung der Infrastruktur (ausser Telefonanschluss)
- 24-Stunden-Präsenz
- Pflegebett
- Administrative Leistungen

Nicht enthalten sind:

- Pflege- und Betreuungskosten
- Arztkosten
- Medikamente
- MiGeL-Produkte
- Coiffeur / Podologie
- Transporte
- Zusatzleistungen
- Reparaturen persönlicher Effekten

5. Pflege- und Betreuungstaxen

Das jeweils gültige Tarifblatt (Taxordnung) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Taxordnung. Es wird periodisch angepasst, sobald dies aufgrund des Resultats der Betriebsrechnung als geboten erscheint.

6. Zusatzleistungen

Zusatzleistungen werden separat verrechnet. Dazu gehören insbesondere:

- Begleitungen ausser Haus
- Individuelle Betreuungsleistungen
- Technische Dienste
- Spezialreinigungen
- Zusätzliche Wäschereileistungen
- Administrativpauschalen
- Eintritts- oder Austrittspauschalen
- Zimmerendreinigung

- Private Auslagen werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Besondere Verpflegungswünsche, die nicht aufgrund medizinischer Notwendigkeit oder einer bestätigten Allergie erfolgen, gelten als private Auslagen.

7. Abwesenheit

- Bei Abwesenheit infolge Ferien oder Spitalaufenthalt gelten der Weggangs- sowie der Rückkehrtag als Aufenthaltstage und werden vollumfänglich verrechnet.
- Ab dem der Abwesenheit folgenden Tag wird der Pensionspreis um CHF 20.– pro Tag reduziert.
- Pflege- und Betreuungstaxen werden ausschliesslich für Tage erhoben, an denen sich die Bewohnerin oder der Bewohner effektiv im Heim aufhält. Ab dem der Abwesenheit folgenden Tag entfällt die Verrechnung der Pflege- und Betreuungstaxen vollständig.

8. Besondere Bestimmungen

- Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet.
- Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats.
- Bei Todesfall wird die Pension bis zur Räumung des Zimmers verrechnet.
- Eine Endreinigungspauschale kann erhoben werden.
- Schäden an Mobiliar oder Einrichtungen werden in Rechnung gestellt.
- Ein Auswärtigenzuschlag kann gemäss Tarif erhoben werden.
- Eine private Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Hilflosenentschädigungen (AHV/IV) dienen der Mitfinanzierung der Heimtaxen.
- Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen, wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken.

9. Tages- und Nachtbetreuung

In der ausserhäuslichen Betreuung erleben die Gäste eine bedürfnisgerechte und alltagsnahe Tagesstruktur, die durch abwechslungsreiche sowie gezielt fördernde Angebote und Aktivierungen unterstützt wird. Dabei werden individuelle Ressourcen gestärkt und bestehende Einschränkungen angemessen berücksichtigt.

Die Kosten setzen sich aus den Hotellerieleistungen (Pension) von CHF 90.– pro Tag bzw. CHF 45.– pro Nacht sowie aus Pflege- und Betreuungsleistungen von maximal CHF 63.– zusammen. Die KVG-pflichtigen Leistungen werden mit dem RAI/RUG-Assessment-System erhoben. Die anfallenden Kosten werden von der Krankenkasse, der öffentlichen Hand mit der Restfinanzierung und von der betroffenen Person getragen. Bei kurzfristigen Abwesenheiten der betroffenen Person (z.B. Krankheitsereignis, Spitalaufenthalt, etc.) fallen keine Kosten an.

10. Mahlzeitendienst

Das Heim bietet einen Mahlzeitendienst für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann an. Die Mahlzeiten werden täglich frisch zubereitet und warm ausgeliefert. Spezielle Ernährungsbedürfnisse (z. B. Diäten oder Unverträglichkeiten) werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

14. Anhang 1 zur Taxordnung

Zusatzleistungen und Preisliste

Zusatzleistungen sind nicht im Grundtarif enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

14.1. Einmalige Kosten

Leistung

Eintrittspauschale
Wiedereintrittspauschale
Administrativpauschale bei Übertritt in andere Institution
Zimmerendreinigung bei Austritt oder Todesfall
Todesfallpauschale
Beschriftung persönlicher Wäsche (pauschal)
Nachbeschriftung pro Wäschestück

Preis

CHF 300.–
CHF 100.–
CHF 200.–
CHF 300.–
CHF 300.–
CHF 150.–
CHF 1.–

14.2. Betreuung und Begleitung

Leistung

Begleitung ausser Haus
Zusätzliche Hilfeleistung im Alltag z.B. Arztbesuche, Behörden-
gänge, Therapien).
Individuelle Betreuung (über Grundtarif hinaus)
Administrative Zusatzleistungen

Preis

CHF 60.– / Stunde
CHF 60.– / Stunde
CHF 60.– / Stunde
CHF 60.– / Stunde

14.3. Technische Dienste / Hausdienst

Leistung

Reparaturen (exkl. Material)
Technische Installationen (TV, Computer etc.)
Telefonanschluss
Zimmerumräumung / Möbelmontage
Zügel- und Entsorgungsarbeiten
Kilometerentschädigung
Materialkosten werden zusätzlich verrechnet

Preis

CHF 60.– / Stunde
CHF 60.– / Stunde
CHF 25.– / Monat
CHF 60.– / Stunde
CHF 60.– / Stunde
CHF 0.70 / km

14.4. Wäscherei

Leistung

Handwäsche / Spezialwäsche
Chemische Reinigung wird extern vergeben und nach Aufwand
verrechnet

Preis

CHF 45.– / Stunde

14.5. medizinische Hilfsmittel (Miete)

Leistung

Rollstuhl
Pflegerollstuhl
Rollator
Nachtstuhl/Duschstuhl

Preis

CHF 30.– / Monat
CHF 65.– / Monat
CHF 15.– / Monat
CHF 20.– / Monat

14.6. Gastronomie / Zimmerservice

Leistung

Mahlzeiten-Zimmerservice aus Komfort- oder medizinischen Gründen.

Gästeessen (Drei-Gang-Menü): Suppe oder Salat, Hauptgang mit Beilagen und Gemüse, Dessert

Frühstück: Gäste, Kaffee/Tee, Brot mit Aufstrichen, Butter, Konfitüre, Joghurt oder Früchte

Abendessen Gäste (kalte Platte oder leichte warme Mahlzeit, Brot, Getränke)

Preis

CHF 5.- / Mahlzeit

CHF 18.-

CHF 7.-

CHF 11.-

14.7. Weitere Leistungen

Leistung

Coiffeur

Podologie

Spezialkost

Ausserordentliche Zimmerreinigung

Ersatz beschädigter Einrichtungsgegenstände

Preis

nach Anbieter

nach Anbieter

nach Aufwand

nach Aufwand

nach Aufwand

Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde gelten folgende Ansätze:
- Mittagessen (Montag–Freitag): CHF 20.– Lieferdienst: CHF 5.– pro Lieferung

Für Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde gelten folgende Ansätze:
- Mittagessen (Montag–Freitag): CHF 25.– Lieferdienst: CHF 5.– pro Lieferung

11. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Angebrochene Monate werden anteilmässig nach effektiven Aufenthaltstagen abgerechnet

Die Anteile von Krankenkasse sowie Kanton/Gemeinde werden direkt mit den zuständigen Stellen verrechnet.

12. Versicherungen

Für persönliche Wertsachen übernimmt das Heim keine Haftung. Eine private Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Der Abschluss einer Hausratversicherung wird empfohlen.

13. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 23. März 2026 genehmigt. Sie tritt per 1. April 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Alt St. Johann, 23. März 2026

GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN



Thomas Diezig
Gemeindepräsident



Edith Meyer
Ratsschreiberin